

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
Neufassung des Programms
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse
zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des
Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)**

Vom 3. Dezember 2012

PRRS kann in Schweinezucht- und Mastbeständen zu beträchtlichen Verlusten und Leistungsdepressionen führen. Die Infektion wird durch ein Arterivirus ausgelöst, das über den Tierverkehr, über Sperma und über belebte sowie unbelebte Vektoren verbreitet wird. Es sind insbesondere Spätaborte ab dem 105. Trächtigkeitstag, lebensschwache Ferkel und erhöhte Umrauscherraten festzustellen. Des Weiteren kann das Virus Wegbereiter für andere Infektionen sein.

Die Erkrankung erfüllt aufgrund ihrer ökonomischen und epidemiologischen Bedeutung die Kriterien zur Listung durch die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

Mehr als 52 Prozent aller bei der Sächsischen Tierseuchenkasse 2012 gemeldeten Zuchtsauen und 45 Prozent aller Mastschweine stehen in PRRS-unverdächtigen Schweinebeständen. Im Jahr 2011 kam es in mehreren Beständen zu einem Viruseintrag über Sperma aus Eberbeständen außerhalb Sachsens.

Dem Ziel dieses Programms soll durch Früherkennung möglicher Viruseinträge sowie der Verhinderung einer Weiterverbreitung Rechnung getragen werden, in dem die Untersuchungshäufigkeit in PRRS-unverdächtigen Beständen erhöht wird.

1. Ziel des Programms

- 1.1 Schutz der unverdächtigen Bestände vor einer Infektion mit dem PRRS-Virus (PRRSV)
- 1.2 Schutz der positiven Bestände vor Verlusten und Leistungsdepressionen

2. Begriffsbestimmung

2.1 Bestand

alle Schweineställe oder sonstige Standorte für Schweine einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- oder Entsorgung, eine Einheit bilden.

2.2 Ein Bestand gilt als PRRS-unverdächtig, wenn

- im Ergebnis der für unverdächtige Bestände festgelegten Diagnostik keine PRRS-Antikörper beziehungsweise kein Antigen nachgewiesen werden und verdächtige klinische Befunde sowie labordiagnostische Einzelbefunde nach Punkt 5 mit negativem Ergebnis abgeklärt wurden,
- keine oder nur Tiere aus PRRS-unverdächtigen Beständen eingestallt werden, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201 (Verfahrensweise zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeitszertifizierung von Schweine haltenden Betrieben durch den Schweinegesundheitsdienst) zertifiziert wurden,
- der Spermazukauf nur aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen erfolgt, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201¹ zertifiziert wurden,
- die Erhebung und Bewertung der seuchenhygienischen Absicherung des Bestandes entsprechend der FOB 201¹ der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste (Checkliste zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine PRRS-Unverdächtigkeitszertifizierung) keine Mängel erkennen lässt und
- keine Impfung gegen PRRS durchgeführt wird, außer der Anwendung von inaktiviertem Impfstoff bei Tieren zum Verkauf, die zur Einstellung in einen

positiven Bestand vorgesehen sind.

- 2.3 Ein Bestand gilt als PRRS-positiv, wenn im Ergebnis labordiagnostischer Untersuchungen PRRS-Antikörper und PRRS-Feld- beziehungsweise Impfantigen nachgewiesen werden.

3. Teilnahme am Programm

Tierbesitzer von PRRS-unverdächtigen Beständen, die an dem Programm teilnehmen möchten, füllen das Teilnahmeformular gemäß der Anlage aus und senden dieses an den Schweinegesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse (SGD) zurück.

Tierbesitzer von PRRS-positiven Beständen müssen für die Diagnostik und Beratung den SGD anfordern.

Der Tierbesitzer ist für die Probennahme verantwortlich.

4. Diagnostik

Die Infektion wird nachgewiesen durch:

- blutserologische Untersuchung mittels Idexx-ELISA zum Antikörpernachweis;
- Serumneutralisationstest zur weiteren Spezifizierung der ELISA-Untersuchungen (Antikörpernachweis);
- Polymerase Chain Reaction (PCR) zum Antigennachweis
- Sequenzierung zur Stammdifferenzierung

Auf Veranlassung des SGD können auch Organproben für den Antigennachweis herangezogen werden.

5. PRRS-unverdächtige Bestände

- 5.1 regelmäßige Kontrolluntersuchungen in PRRS-unverdächtigen Beständen

- 5.1.1 Zucht- und Ferkelerzeugerbetriebe

- vierteljährliche blutserologische Stichprobenuntersuchungen nach folgendem Probenschlüssel:

Anzahl der Zuchtsauen	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
1 – 20 Tiere	alle Tiere
21 – 25 Tiere	20 Tiere
26 – 100 Tiere	25 Tiere
101 und mehr Tiere	30 Tiere

Bei der Entnahme der Stichprobe ist die gleichmäßige Verteilung unter nachfolgenden Aspekten zu berücksichtigen:

nach Alter der Sauen

nach Alter der Nachzucht am Ende der Aufzucht (8. bis 12. Woche) und am Ende der Jungsauenaufzucht beziehungsweise Mast

Gegebenenfalls werden klinisch auffällige Tiere in den Stichprobenumfang einbezogen

- Abklärung aller Aborte durch blutserologische Untersuchung und Untersuchung von Abortmaterial (Blutprobe zusätzlich auf PRRS-Antikörper und Abortmaterial auf PRRSV mittels PCR) nach dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten
- Blutserologische Untersuchung aller Sauen, die beim Einstellen in den Abferkelstall als nicht tragend erkannt werden, nach dem Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten und zusätzlich auf PRRS-Antikörper

- 5.1.2 Ferkelaufzucht- und Mastbetriebe

vierteljährliche blutserologische Stichprobenuntersuchungen nach folgendem Probenschlüssel:

Bestandsgröße	Anzahl der zu untersuchenden Tiere
bis 100 Tiere	20 Tiere
über 100 Tiere	30 Tiere

wobei die Strichprobe gleichmäßig über den gesamten Bestand zu verteilen ist.

5.1.3 Eberstationen

- vierteljährliche blutserologische Stichprobenuntersuchung von mindestens 25 Prozent der Tiere, wobei der Stationstierarzt sicherstellen muss, dass die beprobten Tiere repräsentativ für die Gesamtpopulation dieser Station sind, insbesondere in Bezug auf Altersgruppen und Unterbringung, und
- blutserologische Untersuchung aller Eber vor dem Verlassen der Station

5.2 zielgerichtete Untersuchungen in PRRS-unverdächtigen Beständen:

5.2.1 bei klinischem Verdacht

Bei gehäuftem Auftreten von Geburten mit einem erhöhten Anteil toter und/oder lebensschwacher Ferkel sind die betroffenen Sauen serologisch auf PRRS-Antikörper und die Feten beziehungsweise tot- und/oder lebensschwach geborenen Ferkel mittels PCR auf PRRS-Antigen zu untersuchen.

Bei fieberhaften Allgemeinerkrankungen und insbesondere bei Pneumonien sind die betroffenen Tiere auf PRRSV mittels PCR und PRRS-Antikörper zu untersuchen (EDTA-Blut).

Bei erhöhten Saugferkel-, Aufzucht- oder Mastverlusten sind die toten Tiere zusätzlich mittels PCR auf PRRSV zu untersuchen.

5.2.2 bei serologischem Verdacht

Bei serologisch positiven oder verdächtigen Reaktionen sind sowohl dieselbe Blutprobe als auch die Blutproben von 5 weiteren Tieren aus der betreffenden Stichprobe mittels PCR auf PRRS-Antigen zu untersuchen.

In jedem Fall sind spätestens im Abstand von 14 Tagen erneut Blutproben von Kontakttieren entsprechend Stichprobenschlüssel nach Punkt 5.1 und 5.2 (Eberstationen gelten als Zuchtbestände) serologisch zu untersuchen.

5.2.3 bei molekularbiologischem Verdacht

Bei positiven PCR-Befunden sind sofort von Kontakttieren entsprechend Stichprobenschlüssel nach Punkt 5.1.1 und 5.1.2 (Eberstationen gelten als Zuchtbestände) EDTA-Blutproben zu entnehmen und sowohl im ELISA als auch in der PCR untersuchen zu lassen.

5.2.4 bei Verdacht des Viruseintrags

Werden nach Zukauf von Zuchttieren oder Sperma aus PRRS-unverdächtig zertifizierten Beständen Hinweise auf einen PRRS-Viruseintrag bekannt, erfolgt die weitere Untersuchung nach Abstimmung mit dem SGD. Ein Verkauf von Zuchttieren oder Sperma in PRRS-unverdächtige Bestände darf bis zum Ausräumen des Verdachtetes nicht erfolgen.

5.3 Maßnahmen in PRRS-unverdächtigen Beständen:

5.3.1 Die Untersuchungen nach den Punkten 5.1.1 bis 5.1.3 sind regelmäßig durchzuführen.

5.3.2 Es erfolgt kein Zukauf oder nur von Tieren aus PRRS-unverdächtigen Beständen, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201 zertifiziert wurden. Die Tiere müssen auf direktem Weg vom Verkäufer zum Käufer transportiert werden und dürfen in dieser Zeit keinen Kontakt zu anderen Schweinen haben.

5.3.3 Der Spermazukauf erfolgt nur aus PRRS-unverdächtigen Eberstationen, die nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste in Anwendung der AAW 201 zertifiziert wurden.

5.3.4 Vor der Einnistung in Eberstationen müssen alle Tiere den Vorgaben gemäß Richtlinie 90/429/EWG Anhang B, Kapitel I genügen und alle in diesem Zusammenhang entnommenen Blutproben serologisch auch auf PRRS untersucht werden. In der Quarantäne ist zusätzlich im Abstand von mindestens 14 Tagen eine 2. Blutprobe pro Tier serologisch auf PRRS zu untersuchen.

5.3.5 Die seuchenhygienische Absicherung des Bestandes durch Einhaltung der Voraussetzungen entsprechend der FOB 201 der Arbeitsgemeinschaft der Schweinegesundheitsdienste.

5.3.6 Positive serologische Untersuchungsergebnisse oder positive PCR-Ergebnisse werden durch den Tierhalter beziehungsweise den Tierarzt dem Schweinegesundheitsdienst

schnellstmöglich mitgeteilt.

6. PRRS-positive Bestände

6.1 Untersuchungen in PRRS-positiven Beständen:

Beim Auftreten von für PRRS sprechenden klinischen Symptomen sind gezielte labordiagnostische Untersuchungen in Absprache mit dem SGD der Sächsischen Tierseuchenkasse durchzuführen.

6.2 Maßnahmen in PRRS-positiven Beständen:

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind Grundlage für ein betriebsspezifisch zu erstellendes Bekämpfungsprogramm. Möglichkeiten der Bekämpfung sind

- betriebsspezifische Managementmaßnahmen sowie
- Immunisierung.

7. Mitteilung der Ergebnisse und Berichterstattung

Die Untersuchungsergebnisse werden von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen dem Tierbesitzer, dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, dem Hoftierarzt und dem SGD mitgeteilt. Die Befunde der labordiagnostischen Untersuchungen werden jährlich durch den SGD der Sächsischen Tierseuchenkasse zusammengefasst und ausgewertet.

8. Kosten

Die Kosten der Untersuchungen trägt der Tierbesitzer. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich entsprechend der Leistungssatzung in der jeweils geltenden Fassung an den Kosten. Voraussetzung für die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse ist die Einhaltung der Anforderungen des Programms.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS) vom 17. November 2009 (SächsABl. S. 262) außer Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 2012

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz**

Dr. Koch

Abteilungsleiter

Sächsische Tierseuchenkasse

Gelfert

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage

1 Arbeitsgruppe PRRS unter www.Schweinegesundheitsdienste.de

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 30. November 2015 (SächsABl.SDr. S. S 419)